

Reglement

Interessengemeinschaft Intensivpflege Arbeitsgemeinschaft Bildung (IGIP Bildung)

Dieses Reglement vom 19. November 2010 ist gestützt auf die Fassung vom 29. Mai 1996. (Siehe Protokoll Vorstand IGIP, Mai 1996). Dabei wird der Name Schweizerische Konferenz der Weiterbildungsverantwortlichen in Intensivpflege (SKWI) in IGIP Bildung geändert.

Art. 1 Grundlagen

¹ Die IGIP Bildung ist eine Kommission der Schweizerischen Interessengemeinschaft für Intensivpflege (IGIP) und ist ihr unterstellt.

² An der IGIP Bildung können die zuständigen Bildungsverantwortlichen für das Nachdiplomstudium Höhere Fachschule Intensivpflege (NDS HF IP) aus der Theorie und Praxis teilnehmen.

³ Anzustreben ist die Teilnahme einer bildungsverantwortlichen Person von jedem Lernort Praxis und theoretischen Bildungsanbieter.

⁴ Die Mitglieder der IGIP Bildung sind Mitglieder der IGIP.

Art. 2. Ziele

¹ Die IGIP Bildung engagiert sich für die Entwicklung des Nachdiplomstudiums Intensivpflege auf der Stufe Höhere Fachschule in der Schweiz.

² Die IGIP Bildung beteiligt sich aktiv an berufs- und bildungspolitischen Aktivitäten im In- und Ausland.

³ Die IGIP Bildung betätigt sich als Plattform zu Fragen der Pflegepädagogik und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

⁴ Fachliche und pädagogische Themen aus der Intensivpflege werden in regelmässigen Bildungsveranstaltungen aufgenommen.

⁵ Die IGIP Bildung hat Mitsprache innerhalb der IGIP zu Themen der Berufsbildung und des NDS Intensivpflege.

⁶ Der Informationsfluss zwischen der IGIP Bildung und dem Vorstand der IGIP ist gewährleistet.

Art. 3 Organisation

¹ Die IGIP Bildung konstituiert sich selber. Sie wählt eine vorsitzende Person aus der deutsch-und französisch-sprachigen Schweiz.

Die italienisch-sprachigen Bildungsverantwortlichen nehmen in der Regel an den Sitzungen der französisch-sprachigen Schweiz teil.

² Die vorsitzenden Personen sind für zwei Jahre gewählt.

³ Die IGIP Bildung führt jeweils zwei regionale Versammlungen im Frühjahr und Herbst durch.

⁴ Eine nationale Versammlung findet am zweisprachigen Fortbildungstag statt.

⁵ Anträge für zu behandelnde Themen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Vorsitzenden bekanntzugeben.

⁶ Für die Versammlungen werden die Traktanden eine Woche vor der nächsten Sitzung von den Vorsitzenden bekanntgegeben.

⁷ Die Sitzungen des IGIP Bildung werden protokolliert und per Mail jedem Mitglied zugestellt. Das Protokoll der nationalen Sitzung wird zweisprachig erstellt (Kopie an die Präsidentin der IGIP und die Abteilung Bildung des SBK).

⁸ Die Organisation der Protokollführung wird durch die vorsitzenden Personen einmal pro Jahr bei der Planung der Sitzungsdaten vorgenommen.

⁹ Bei der jährlichen nationalen Versammlung sind die anwesenden Mitglieder der IGIP Bildung beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die 2/3 Mehrheit der Stimmen an der Versammlung nötig.

¹⁰ Die IGIP Bildung ist durch ein Mitglied im IGIP-Vorstand vertreten.

¹¹ Die IGIP Bildung informiert die Mitglieder der IGIP an der Plenarversammlung über ihre Aktivitäten und erstellt einen Jahresbericht zu Händen des IGIP-Vorstandes.

Art. 4 Arbeitsgruppen

¹ Die AG Fortbildung der IGIP Bildung organisiert einmal jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung im Bereich der Pflegepädagogik und/oder Intensivpflege. Diese wird zweisprachig angeboten. Informiert werden auch die Fachverbände Anästhesie- und Notfallpflege.

² Die AG Image gestaltet die offizielle zweisprachige IGIP Bildung Homepage und ist für deren Aktualisierung verantwortlich.

³ Weitere Arbeitsgruppen werden auf Mandat der nationalen IGIP Bildung-Sitzung oder der IGIP gebildet.

Art. 5 Finanzen

¹ Die IGIP Bildung ist finanziell unabhängig.

² Die beiden Leitungspersonen können Sitzungsgelder und Spesen beim Vorstand der IGIP mittels Formular einfordern.

³ Wenn ein Mandat im Auftrag der IGIP vorliegt, können auch andere IGIP Bildung-Mitglieder Sitzungsgelder und Spesen bei der IGIP schriftlich einfordern.

⁴ Die finanziellen Abwicklungen in den einzelnen Arbeitsgruppen werden durch ein verantwortliches Mitglied getätigt. Dazu erhält die IGIP vor Ablauf des Kalenderjahres Einblick.

Art. 6 Reglementsänderungen

¹ Anträge für Änderungen dieses Reglements müssen 4 Wochen vor der nationalen IGIP Bildung-Sitzung eingereicht werden.

² Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Versammlung sowie einer Genehmigung des Vorstandes der IGIP.

Dieses Reglement wurde am 19.11.2010 innerhalb der IGIP Bildung angenommen.

Am 10.02.2011 vom Vorstand der IGIP genehmigt und tritt sofort in Kraft.